



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dünnwald

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dünnwald, Flur 66, Flurstück 148. Weil Miteigentümer*innen eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 51061 Köln am Heimfriedweg 25 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Dünnwald, Flur 66, Flurstücke 151. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Die Eigentümer*innen dieses Grundstücks konnten zum Teil nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 01. Februar 2022 zur Geschäftsbuchnummer 2021-3031 in der Zeit

vom 03.05.2023 bis 05.06.2023

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während des Offenlegungszeitraums ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08D60 des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten eine Terminabsprache zu vereinbaren. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221/221-22880 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des*der Urkundsbeamten*in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des*r Urkundsbeamten*in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 20.04.2023

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Rittner